



# **GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG**



## GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

zwischen

der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

&

dem Generalsekretariat des Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes (GS-GCC)<sup>1</sup>

19. März 2014

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und das Generalsekretariat des Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes (GS-GCC) und seine Mitgliedstaaten (MS), nachstehend als die „Parteien“ bezeichnet und jeweils vertreten durch ihren Generalsekretär,

*in der Erwägung*, dass es das Ziel des GS-GCC ist, in allen Bereichen, einschließlich des Eisenbahnverkehrs, die Koordination, Integration und Verbindung zwischen seinen Mitgliedstaaten herbeizuführen und in diversen Bereichen, u. a. im Wirtschafts- und Finanzbereich, Handel, Zoll und in der Kommunikation, gleiche Vorschriften zu erlassen, während das Ziel der OTIF darin besteht, einheitliche Rechtssysteme für den internationalen Eisenbahnverkehr zu schaffen,

*in dem Bewusstsein*, dass das GS-GCC, ohne seine Mitgliedstaaten im Zugang zu und in der Kommunikation mit der OTIF durch das GS-GCC einzuschränken, das Ziel verfolgt, von dem Informationsaustausch mit und dem Know-how der OTIF zu profitieren, um diese einheitlichen Rechtssysteme anzunehmen und anzuwenden und während der Umsetzungsphasen - der detaillierten technischen Konzeption, des Baus, des Betriebs und der Instandhaltung - des Eisenbahnprojektes des GCC an seine Bedürfnisse und nationalen technischen Anforderungen anzupassen,

*in der Erkenntnis*, dass der Beitritt des GS-GCC und seiner Mitgliedstaaten zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Änderungsfassung des Protokolls von Vilnius von 1999 (COTIF) die Grundlage für die

---

1: MS des GCC: Königreich Bahrain, Staat Katar, Staat Kuwait, Sultanat Oman, Königreich Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.



Anwendung/Annahme dieser einheitlichen Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten des GCC für das Eisenbahnprojekt des GCC bilden könnte,

*in der Überzeugung*, dass die enge Zusammenarbeit zwischen den Parteien notwendig ist, erstens um den Beitritt des GS-GCC und seiner Mitgliedstaaten zum COTIF vorzubereiten und die Anwendung dieser einheitlichen Rechtsregime zu erleichtern, und zweitens, um den Beitritt des GS-GCC und seiner Mitgliedstaaten als regionale Organisation für wirtschaftliche Integration zu einem späteren Zeitpunkt, sobald die Bedingungen aus Artikel 38 des COTIF erfüllt sind, vorzubereiten,

*in dem Bewusstsein*, dass die Parteien ein Interesse daran haben, im Bereich einheitlicher rechtlicher, technischer und betrieblicher Vorschriften für den Eisenbahnverkehr entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen des Eisenbahnprojektes des GCC zusammenzuarbeiten,

sind wie folgt übereingekommen:

## I. INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Die Parteien informieren sich gegenseitig regelmäßig über Aktivitäten gemeinsamen Interesses.
2. Das GS-GCC informiert die OTIF insbesondere über Treffen zu beitriffsrelevanten Themen im Allgemeinen und zu spezifischen rechtlichen Themen, einschließlich der technischen Zulassung von Eisenbahnmaterial, den gefassten Beschlüssen und der in Betrieb genommenen Eisenbahninfrastruktur.
3. Die OTIF informiert das GS-GCC insbesondere über Sitzungen zum Beitritt oder diesen beeinflussende Themen, wie die Vorbereitung oder Annahme jeglicher Änderungen zum COTIF, seinen Anhängen oder Anlagen der Anhänge und das Inkrafttreten solcher Änderungen; die Informationen umfassen auch alle sonstigen für den internationalen Eisenbahnverkehr wichtigen Beschlüsse, wie Beschlüsse betreffend die Erleichterung im internationalen Eisenbahnverkehr.
4. Die Parteien tauschen ihre jeweiligen Geschäftsberichte und sonstigen Veröffentlichungen von gemeinsamem Interesse aus, darunter:
  - a) gemeinsame Koordinierungsmaßnahmen zur Konsolidierung und Entwicklung des internationalen Eisenbahnverkehrs;



- b) Pläne zur Entwicklung und Modernisierung technischer Spezifikationen [oder Eigenschaften] und die rechtlichen und institutionellen Vorschriften und Gesetze des Eisenbahnverkehrs auf regionalem und internationalem Niveau, einschließlich des Austauschs technischer Informationen zwischen den beiden Organisationen und den Mitgliedstaaten, zur Überwindung von Schwierigkeiten und Herausforderungen in Zusammenhang mit der Änderung oder Aktualisierung der in den Mitgliedstaaten angewendeten Vorschriften;
- c) die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen betreffend die Anforderungen an den internationalen Eisenbahnverkehr, wie die effektive und effiziente Überwindung technischer und administrativer Hindernisse des Eisenbahnverkehrs auf eine allen Mitgliedstaaten zugängliche Art und Weise.

## II. KONSULTATION UND KOOPERATION

1. Wo immer nötig sprechen sich die Parteien zu den in Teil I aufgezählten Themen in Sitzungen ab oder arbeiten in sonstiger Weise zusammen.
2. Unter Vorbehalt etwaiger Beschlüsse der jeweiligen Entscheidungsgremien zur Teilnahme an Sitzungen laden sich die Generalsekretariate des GCC und der OTIF nach Bedarf gegenseitig zu ihren relevanten Sitzungen als Beobachter ein.
3. Die Parteien können gemeinsam auf nationaler/regionaler Ebene Trainingsseminare und Workshops zu verschiedenen Aspekten des internationalen Eisenbahnrechts organisieren und die Mitgliedstaaten zu spezifischen Fragen beraten.
4. In diesem Zusammenhang können die Parteien in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten diverse Themen des internationalen Eisenbahnverkehrs zwischen der Arabischen Halbinsel und Europa mit Auswirkungen auf die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs im GCC oder anderen Regionen ansprechen und dabei ggf. auch die Unterstützung anderer internationaler Organe in Anspruch nehmen.
5. Zur Erleichterung der effektiven Koordination und Kooperation zwischen den betroffenen Parteien können die Sekretariate beider Organisationen, sofern sie dies für nützlich befinden, einen „Kommunikationsbeauftragten“ bezeichnen und mit der Koordination der strategischen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches gemäß dieser Erklärung zwischen den Parteien beauftragen. Die bezeichneten „Kommunikationsbeauftragten“



werden (über elektronische Medien) kommunizieren und koordinieren, um so die Effizienz der Koordination und Kooperation zwischen den beiden Organisationen und den Mitgliedstaaten des GCC sicherzustellen.

### III. FESTLEGUNG EINES FAHRPLANS FÜR DEN BEITRITT

1. In dem Wissen, dass das GS-GCC dem COTIF beitreten kann, sobald mindestens ein Mitgliedstaat des GCC beigetreten ist, erstellen GS-GCC und OTIF eine Liste der beitriftswilligen Staaten zum COTIF.
2. Das Beitrittsverfahren ist für Staaten ein anderes als für regionale Organisation für wirtschaftliche Integration:
  - Für einen Mitgliedstaat des GCC erfolgt das Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 37 COTIF und nimmt rund 6 Monate in Anspruch, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem der Depositar (d. h. der Generalsekretär der OTIF) die Mitgliedstaaten der OTIF über das Beitrittsgesuch in Kenntnis setzt.
  - Der Beitritt des GCC als regionale Organisation für wirtschaftliche Integration zum COTIF ist in Artikel 38 COTIF geregelt. Hierzu muss eine Beitrittsvereinbarung vorbereitet werden, die der Generalversammlung der OTIF zur Genehmigung vorzulegen ist (Artikel 14 § 2 Buchst. n) COTIF).
3. Auf der Grundlage ihrer jeweiligen Bestimmungen einigen sich GS-GCC und OTIF auf einen Beitritts-Fahrplan, mit dem sie
  - den Inhalt der Vereinbarung und die Bereiche in den GCC-Staaten bestimmen können, in denen OTIF-Recht zur Anwendung kommen wird (Güterverkehr, Infrastruktur, technische Vorschriften usw.);
  - ein Ad-hoc-Verfahren zur Verkürzung des Beitrittszeitplans einrichten können.
4. Während diesem Zeitraum der Vorbereitung des Beitrittsverfahrens wird die OTIF das GS-GCC und seine Mitgliedstaaten durch die Teilnahme an technischen oder juristischen Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene so weit wie möglich über die letzten Entwicklungen im Eisenbahnsektor informiert halten.



#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eine der Parteien drei Monate vor ihrem Auslaufen ihre Beendigung mitteilt.
2. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist von den jeweils zuständigen Entscheidungsgremien der Parteien zu genehmigen und tritt mit der Unterzeichnung des Generalsekretärs des GCC und des Generalsekretärs der OTIF unmittelbar in Kraft.
3. Keine der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung darf die sich aus den relevanten Vorschriften und Verfahren ergebenden Aufgaben der Parteien in Frage stellen.
4. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen geändert und/oder von einer Partei sechs Monate nach einer schriftlichen Ankündigung an die andere Partei gekündigt werden.

**Zu Urkund dessen wurde diese Gemeinsame Absichtserklärung am 19. März 2014 in Bern in zwei Urschriften in englischer und arabischer Sprache unterzeichnet. Beide Fassungen sind gleichermaßen maßgeblich.**

**François Davenne**

**Dr. Abdullatif Al-Zayani**

**Generalsekretär**

**Generalsekretär**

der Zwischenstaatlichen Organisation für  
den internationalen Eisenbahnverkehr  
(OTIF)

des Generalsekretariates des  
Kooperationsrates der Arabischen Staaten  
des Golfes